

<i>Betreff</i> Übertragung der Aufgabe der Gemeinde zur Brandschutzbedarfsplanung gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V auf das Amt Stargarder Land

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 09.08.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Christoph Ruchay	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Ruchay	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 05.12.2017	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BrSchG M-V ergebene Aufgabe der Gemeinde zur Brandschutzbedarfsplanung gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V auf das Amt Stargarder Land zu übertragen.

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BrSchG M-V haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde und nicht um eine Aufgabe der laufenden Verwaltung, womit im Grundsatz allein die Gemeinde bzw. der Bürgermeister für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung zuständig ist. Eine Aufgabenwahrnehmung durch die Amtsverwaltung kann demnach nur dann erfolgen, soweit die Aufgabe von der Gemeinde auf das Amt übertragen wurde (§ 127 Abs. 4 KV M-V).

Mit der Übertragung der Aufgabe auf das Amt sind im vorliegenden Fall keinerlei Maßnahmen verbunden, welche in die Entscheidungshoheit der Gemeinde eingreifen. Insbesondere werden hierdurch keine Befugnisse auf den Amtsausschuss bzgl. etwaiger aus der Brandschutzbedarfsplanung folgender bzw. empfohlener Maßnahmen (z.B. Erweiterung, Schließung, Verlegung, Ausstattungsänderungen etc.) übertragen. Derartiges ist aus kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Gründen nur dann möglich, wenn die Aufgabe des Brandschutzes, welche gern. § 2 Abs. 2 KV M-V zum Kernbereich des eigenen Wirkungskreises gehört und damit Gegenstand der komm. Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG ist, in vollem Umfang auf das Amt übertragen wird.

Aufgrund der z.T. hohen fachlichen Anforderungen sowie aus Gründen einer objektiven Darstellung und Beurteilung wird die Beauftragung eines entsprechenden Sachverständigenbüros notwendig werden. Hierdurch ließe sich die gesetzlich vorgesehene gemeindeübergreifende Abstimmung erleichtern sowie Kostenersparnisse gegenüber einer Einzelbeauftragung durch die Gemeinden realisieren.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Finanzierung über Amtshaushalt

Anlagen:

Keine

Rosemarie Kroh
Bürgermeisterin

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde